



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 14/2008

Montag, 17.11.2008

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 273
Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Herrn Georg Egginger, Schellnberg 23, 94469 Deggendorf, Rechtsnachfolgerin Frau Andrea Reiter, Schellnberg 5, 94469 Deggendorf.....	Seite 274
Bekanntmachung über die „Bezeichneten Gebiete“ i. S. d. Art. 17 a Bayer. Wassergesetz des Landkreises Deggendorf für die Gemeinde Moos.....	Seite 284
Satzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg vom 02. Juli 2008.....	Seite 288
Satzung des Schulverbandes Hauptschule Hengersberg vom 02. Juli 2008.....	Seite 291
Satzung des Grundschulverbandes Iggensbach-Schwanenkirchen vom 28. Mai 2008.....	Seite 294
Satzung des Schulverbandes Hauptschule Metten vom 12. Juni 2008.....	Seite 298
Satzung des Schulverbandes Moos-Thundorf.....	Seite 302
Satzung des Schulverbandes Hauptschule Plattling vom 25. Juli 2008.....	Seite 305
Satzung des Hauptschulverbandes Schöllnach vom 26.05.2008.....	Seite 309

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3783173762
Nr. 3783938313

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 29.10.2008

gez.

Sparkasse Deggendorf

Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Herrn Georg Egginger, Schellnberg 23, 94469 Deggendorf, Rechtsnachfolgerin Frau Andrea Reiter, Schellnberg 5, 94469 Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), jeweils in der aktuellen Fassung, folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Familie Andrea Reiter, Gemarkung Greising, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 6 festgesetzt.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone. Die Grenzen der bestehenden Schutzzonen bleiben unverändert.
- (2) Schutzzone I: Die Fassungsbereiche liegen auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 518 und 518/11 der Gemarkung Greising.
- (3) Schutzzone II: Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von rd. 4,5 ha (einschließlich der Fassungsbereiche).
Die darin ganz oder teilweise beinhalteten Grundstücke sind: Fl. Nr. 518 und 518/11 der Gemarkung Greising.
- (4) Die weitere Schutzzone III umfasst zusätzlich eine Fläche von rd. 8,78 ha.
Die darin ganz oder teilweise beinhalteten Grundstücke sind: Fl. Nr. 518 und 235 der Gemarkung Greising.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan eingetragen.

Der Lageplan ist im Landratsamt Deggendorf und bei der Stadt Deggendorf niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Die Fassungsbereiche (die Schutzzonen I) sind zu umzäunen.
An zwei der Pfosten müssen Schilder, z. B. mit der Aufschrift „Quellfassungsgebiet, Betreten verboten“, die Fassungszone als solche kennzeichnen.
In der weiteren Schutzzone III hat der Betreiber dort, wo es das Landratsamt Deggendorf anordnet, Hinweiszeichen aufzustellen. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Gruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 entfällt		
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. Anlage 2, Ziff. 3)	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten
2.3a Warten und Betanken von Maschinen	verboten	
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 entfällt		
3.2 entfällt		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.3 Trockenaborte	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 entfällt		
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	- zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.7 <u>Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern</u>	<u>zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird</u>	<u>verboten</u>
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird ansonsten zulässig wie in Zone II	zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	v e r b o t e n
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.7 Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9 entfällt		
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	v e r b o t e n	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und verboten mit kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen (ausgenommen bei Ableitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation)	v e r b o t e n
5.2 entfällt		
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	v e r b o t e n	
5.4 entfällt		
5.5 entfällt		
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	zulässig wie bei Nr. 6.2	v e r b o t e n
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung,	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.4 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig mit dichter Abdeckung gegen Niederschlags- und Hangwasser	verboten
6.5 entfällt		
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, Wildgatter	zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziff 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9 Impfköder / Luderplätze	verboten	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 entfällt		
6.12 landwirtschaftliche Dränage und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8)	größer als 3 000 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes	größer als 1 000 m ² nur mit Zustimmung des Landratsamtes
6.15 Rodung	verboten	
6.16 Holzlagerplätze	---	Zulässig bis zu 50 Raummeter
6.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

¹ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

- (2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten.
Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Propylenglykol Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Magnesiumsulfat (Bittersalz) Glycerin Seife Harnstoff Flüssigdünger AHL Kaliumnitrat Kaliumsulfat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Schwefelsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Fettsäuremethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	leichtes Heizöl Dieselkraftstoff Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) z.B. Motorenöl, Getriebeöl Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Ammoniumsulfid Natriumhypochlorit (Chlorlauge) Phenol Dichlormethan Xylol einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Ottokraftstoffe Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Benzol Säureteer Silbernitrat Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin einige Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

entfällt

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung **nicht** berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 u. 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)
entfällt

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)
entfällt

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen
(zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. **Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung oder Vorausverjüngung vorhanden ist und der Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.**

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebsmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung der Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, gelten hierfür die Bestimmungen nach § 19 Abs. 3 und 4, § 20 WHG und Art. 74 BayWG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu € (Euro) 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 23.01.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/1990 des Landkreises Deggendorf, aufgehoben.

Deggendorf, 05.11.2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Reg.-Rätin

Bekanntmachung über die „Bezeichneten Gebiete“
i. S. d. Art. 17 a Bayer. Wassergesetz des Landkreises Deggendorf
für die Gemeinde Moos

I. Vorbemerkungen:

Das Landratsamt Deggendorf hat im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die Einstufung der Klassifizierungslisten für die Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b Bayer. Wassergesetz (BayWG) vorgenommen.

Für die in der Anlage aufgeführten Ortsteile (vgl. Abwassergesamtkonzepte der Gemeinden) gelten für das „Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis zu einer Tagesmenge von 8 m³ in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen bei der Begutachtung durch die privaten Sachverständigen nach Art. 78 BayWG:

1. Die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft sowie die Broschüre „Abwasserentsorgung von Einzelanwesen“ (in der jeweils gültigen Fassung) sind neben den nachfolgenden Ausführungen zu beachten.
2. Die Einzelabwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils gültigen Fassung zu errichten und zu betreiben.
3. Die Ortsteilklassifizierung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Abwassereinleitungen kann die sorgfältige Eignungsprüfung der im Einzelfall geplanten Einleitungsstelle nicht ersetzen.
4. Es ist zu beachten, dass die Abwassereinleitung in ein Oberflächengewässer Vorrang vor einer Abwasserversickerung in das Grundwasser hat. Allerdings muss das Oberflächengewässer ausreichend abflussstark sein, damit die Abwassereinleitung zu keiner Beeinträchtigung führt.

Insbesondere sind der Oberlauf der Quellbäche, zeitweise trockenfallende Bäche und Bäche mit sehr geringer Wasserführung in Trockenzeiten (kleines Einzugsgebiet), Gräben ohne Wasserführung (z. B. Straßengräben), für eine Abwassereinleitung nicht geeignet.

5. In stehende und sehr langsam fließende Gewässer sowie in weitgehend unbelastete Gewässer (Güteklasse I und I-II) sollte kein Abwasser eingeleitet werden. Eine Verschlechterung der Gewässergüteklasse darf durch die Einleitung nicht erfolgen und die Verbesserung auf die Güteklasse II nicht verhindert werden.
6. Eine mittelbare oder unmittelbare Einleitung in den Untergrund ist nur dann zulässig, wenn die Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist und das Abwasser vor der Einleitung in das Grundwasser biologisch gereinigt wird.
7. Bei Vorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach Art. 61d BayWG bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (früher „eingedeichtes Gebiet“) nach § 31c WHG i. V. mit Art 61 Abs. 1 BayWG sind unter Nr. 7 der Arbeitshilfe „Sonstige Festlegungen“ die folgenden Auflagen aufzunehmen und zu beachten:

„Das Bauvorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach Art. 61 g BayWG bzw. in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (früher „eingedeichtes Gebiet“) nach Art 61 j BayWG. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet.“

Grundwasserstände bis über Geländeoberkante sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens zum 100-jährigen Hochwasserstand sind zu berücksichtigen. Durch das Bauvorhaben bzw. die Entwässerungsanlage darf, auch während der Bauzeit, kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden.

Zu Hochwasserschutzanlagen ist mindestens ein Abstand von 60 m einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- volle Auftriebssicherheit zu gewährleisten ist. Die Entwässerungsanlagen sind gegen Rückstau und drückenden Grundwasser zu sichern.
- Baugruben, Leitungsgräben u. ä. nur mit dem anstehenden oder bindigen Material wieder zu verfüllen und sorgfältig zu verdichten sind. Nichtbindiges Material (z.B. Sand, Kies) darf im Bereich bindiger Schichten nicht eingebaut werden.“
- Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig, Bauwasserhaltung nur im unbedingt notwendigen Umfang. Letztere sind filterstabil gegen den anstehenden Boden auszuführen.
- Der Bauherr hat die Einhaltung dieser Auflagen nachzuweisen. Eine Bauabnahme nach Art. 69 BayWG ist durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.
Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage (auch Auftriebs- und Rückstausicherheit) von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig einzuschalten, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 69 BayWG erreicht werden kann.

8. Erklärungen zu der Klasseneinteilung:

Klasse I

Zentrale Abwasserentsorgung; der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung ist erforderlich.

Klasse II

Kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt innerhalb von 7 Jahren ab Beschluss des Gemeinderates.

Klasse III

Langfristige Einzellösung mit biologischer Nachreinigung.

Klasse IV

Vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich*

*** Es wird geklärt welche Anforderungen im Einzelfall an die Kleinkläranlage zu stellen sind und wer die Begutachtung der Kleinkläranlage zu übernehmen hat.**

II. Durch die Bekanntmachung als „bezeichnetes Gebiet“ werden keine Festlegungen bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Einzelbauvorhaben und der sonstigen gesicherten Erschließung (z. B. Wasserversorgung) getroffen.

III. Diese Regelungen **gelten ab 17. November 2008** und werden nach Bedarf angepasst.
Die bisherige Regelung lt. Bekanntmachung vom 09. Mai 2006 tritt hiermit außer Kraft.

IV. Die beiliegende Ortsteilliste ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Die Ortsteilliste kann bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zimmer-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Ortsteilliste kann außerdem auf den Internetseiten des Landratsamtes Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de - Aktuelles – Amtsblätter- Amtsblätter 2008 – Amtsblatt Nr. 14) abgerufen werden.

Deggendorf, 06. November 2008
Landratsamt Deggendorf
I.A.

gez.

Bischoff
Reg.-Rätin

**Bestandteil zur Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 17.11.2008
für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG**

Gemeinde Moos

Seite 1

**Stand:
09/08**

**Klasse I = zentrale Abwasserentsorgung
Klasse II = kurzfristige Übergangslösung ohne biologische Nachbehandlung
Klasse III = längerfristige Einzellösung mit biologischer Nachbehandlung
Klasse IV = vor Erstellung der Antragsunterlagen ist eine Rücksprache mit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Deggendorf bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erforderlich**

Ordn.-Nr. i. d. Gemeinde	Ortsteil	Klasse
001	Moos	I
002	Blindmühl	III
003	Burgstall	IV
004	Forstern	IV
005	Gilsenöd	IV
	Gilsenöd Hs.-Nr. 20	III
006	Grieshaus	IV
007	Isarmünd	IV
008	Kugelstatt	IV
009	Kurzenisarhofen	I
010	Langenisarhofen	I
	Langenisarhofen, Kreuzstraße 1 und 2	III
011	Maxmühle	I
	Maxmühle Hs.-Nr. 2 und 4	IV
012	Niederleiten	I
013	Obermoos	IV
	Obermoos Hs.-Nr. 9, 11 (an die Abwasseranlage Aholming angeschlossen)	I
014	Sammern	I
015	Schmiedhof	I

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg vom 02. Juli 2008

Der Schulverband Grundschule Hengersberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02. Juli 2008 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg am 02. Juli 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 02.07.2008

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Grundschule Hengersberg**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschule Hengersberg

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hengersberg

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hengersberg geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 26.06.2002 außer Kraft

Hengersberg, 22.05.2008

gez.

Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Hauptschule Hengersberg vom 02. Juli 2008

Der Schulverband Hauptschule Hengersberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02. Juli 2008 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Hengersberg am 02. Juli 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 02. Juli 2008

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Hauptschule Hengersberg**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Hauptschule Hengersberg
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hengersberg

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hengersberg geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

(a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 26.06.2002 außer Kraft

Hengersberg, 22.05.2008

gez.

Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

Satzung des Grundschulverbandes Iggenbach-Schwanenkirchen vom 28. Mai 2008

Der Grundschulverband Iggenbach-Schwanenkirchen hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. Mai 2008 eine Verbandssatzung erlassen. Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Iggenbach-Schwanenkirchen am 28. Mai 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Iggensbach - Schwanenkirchen (Verbandssatzung) vom 28.05.2008

Die Schulverbandsversammlung des **Grundschulverbandes Iggensbach - Schwanenkirchen** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Iggensbach - Schwanenkirchen (Schulverband der Grundschule Iggensbach - Schwanenkirchen).
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Iggensbach .
- (3) Die Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Iggensbach, der Markt Hengersberg und der Markt Winzer.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 10.02.2006 Nr. 44-5103/252-18 (RABI Nr. 3/2006) festgelegten Schulsprengel.

§ 2

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Iggensbach gem. der Zweckvereinbarung durchgeführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder Stellvertreter sind.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder der Rechnungsprüfung für jede Sitzung in Höhe von 10,-- €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfindet. Wenn die Mitglieder Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten sie eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

(5) Die Leistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.11.2005 außer Kraft.

Iggensbach, den 28.05.2008

gez.

Zellner Alois
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Hauptschule Metten vom 12. Juni 2008

Der Schulverband Hauptschule Metten hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 11. Juni 2008 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Metten am 11. Juni 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 12. Juni 2008

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands (Name)

Hauptschule Metten

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Hauptschule Metten

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **der Verwaltung des Marktes Metten**

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom **24.04.2008** von der Mitgliedsgemeinde **Markt Metten** geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **107,00 EURO**.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 EURO**.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **3** Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
Folgende Mitglieder wurden bestellt:
- VRin Astrid Fischer
VR Ludwig Fischer
VR Christian Hopf

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am **01. Mai 2008** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung **über die Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes (Verbandssatzung)**

vom **04. Juni 2002** außer Kraft.

Metten, den 12. Juni 2008

gez.

Radlmaier
Verbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Moos-Thundorf

Der Schulverband Moos-Thundorf hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.11.2004 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 nachträglich aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend nochmals bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I. Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Moos-Thundorf am 17. November 2004 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Moos-Thundorf** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Moos-Thundorf (Schulverband der Grundschule Moos).
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Moos.

§ 2

Verbandsausschuss

- entfällt -

§ 3

Beratender Ausschuss

- entfällt -

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Moos geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden, des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung richtet sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 6 Finanzbedarf

- entfällt -

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- entfällt -

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Moos, den 30. November 2004

gez.

Hans Jäger, Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

Satzung des Schulverbandes Hauptschule Plattling vom 25. Juli 2008

Der Schulverband Hauptschule Plattling hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25. Juli 2008 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Plattling am 25. Juli 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 25. Juli 2008

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Plattling

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt),

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) i. V. mit Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 26, Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KommZG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgende Namen:
Hauptschule Plattling.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Plattling.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Plattling geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung.
- Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Dies Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Dienstausfall;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Plattling, 25. Juli 2008

gez.

E. Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

Satzung des Hauptschulverbandes Schöllnach vom 26.05.2008

Der Hauptschulverband Schöllnach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 26.05.2008 eine Verbandssatzung erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.10.2008, Gz: 20-2050 aufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.10.2008
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Hauptschulverbandes Schöllnach am 26.05.2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die amtliche Bekanntmachung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 26.05.2008

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hauptschulverband Schöllnach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Hauptschulverband Schöllnach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schöllnach.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 18.12.1978 von der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.--Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15.--Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15.-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung.
- (2) 1. Vorsitzender in dieser ordentlichen Sitzung ist das Mitglied Josef Hundhammer;
2. Vorsitzender ist das Mitglied Thomas Hierbeck

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 01.05.2002 außer Kraft.

Schöllnach, 11.06.2008

gez.

Oswald
Schulverbandsvorsitzender